

für neue Erzeugnisse der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der privaten Betriebe grundsätzlich Anwendung

- als kalkulatorischer Gewinnzuschlag der für volkseigene Betriebe, die Erzeugnisse der gleichen Erzeugnisgruppe herstellen, geltende kalkulatorische Gewinnzuschlag,
- als Raten der Forschungs- und Entwicklungskosten die für volkseigene Betriebe, die Erzeugnisse der gleichen Erzeugnisgruppe herstellen, geltenden langfristigen Kostennormative zur Bildung des Fonds Wissenschaft und Technik.

Abweichend hiervon sind besondere kalkulatorische Gewinnzuschläge und besondere Raten der Forschungs- und Entwicklungskosten von den für den Erlaß der speziellen Kalkulationsrichtlinien verantwortlichen Organen festzulegen, wenn die Industriepreise auf der Grundlage der betriebsindividuellen kalkulationsfähigen Kosten gebildet werden und das Produktivitätsniveau dieser Betriebe erheblich unter dem der volkseigenen Betriebe liegt.

Eine besondere Rate der Forschungs- und Entwicklungskosten ist auch festzulegen, wenn die Produkte einer Erzeugnisgruppe überwiegend oder ausschließlich von den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, den Produktionsgenossenschaften des Handwerks und den privaten Betrieben hergestellt werden, so daß ihre kalkulationsfähigen Kosten das Niveau der Industriepreise bestimmen.

- 1.2. Die sich aus der Durchführung planmäßiger Industriepreisänderungen ergebenden Industriepreise werden auch für die Betriebe gemäß Ziff. 1.1. wirksam.

Unterschiedliche Betriebspreise sind zu bestätigen, wenn planmäßige Industriepreisänderungen infolge erheblicher Produktivitätsunterschiede zwischen den volkseigenen Betrieben und den Betrieben gemäß Ziff. 1.1. zu einer Rentabilitätschmälerung führen würden, durch die Sortimentseinschränkungen verursacht werden könnten bzw. die die planmäßige Einbeziehung dieser Betriebe in den volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß beeinträchtigen könnte. Diese Betriebspreise sind unter Zugrundelegung einer Mindestrentabilitätsrate, bezogen auf die produktiven Fonds, zu bestätigen.

Einzelhandelsverkaufspreise werden durch die Bestätigung unterschiedlicher Betriebspreise nicht verändert.

Voraussetzung für die Festlegung unterschiedlicher Betriebspreise durch die für die Bestätigung der Einzelpreise verantwortlichen Organe ist, daß

- die Mindestrentabilität auch durch Senkung der Produktionsfondssteuer bzw. durch Verzicht auf ihre Erhebung nicht sichergestellt werden kann;
- an der Produktion der Erzeugnisse ein volkswirtschaftliches Interesse besteht;

— die Wirtschaftsorgane, denen die Betriebe gemäß Ziff. 1.1. zugeordnet sind, der Bestätigung unterschiedlicher Betriebspreise unter Berücksichtigung der Rentabilitätsentwicklung dieser Betriebe zustimmen;

— in den Betrieben kontrollfähige Maßnahmen zur Effektivitätssteigerung festgelegt werden.

Grundmaterial ist an die Abnehmer grundsätzlich zu einheitlichen Industrieabgabepreisen zu liefern (ohne Rücksicht auf die Eigentumsform des Lieferbetriebes). Soweit für die Betriebe gemäß Ziff. 1.1. unterschiedliche Betriebspreise bestätigt werden, ist unter diesen Bedingungen eine produktgebundene Preisstützung festzulegen.

In Ausnahmefällen kann zur Sicherung einheitlicher Industrieabgabepreise eine Verbrauchsabgabe festgesetzt werden.

- 1.3. Für Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und private Betriebe erfolgt die Bestätigung der Betriebspreise in Durchführung dieses Beschlusses durch staatliche Organe auf der Grundlage einer durch den Minister und Leiter des Amtes für Preise herauszugebenden Ordnung. Insoweit werden die Betriebspreise für diese Betriebe abweichend von der vom Ministerrat am 16. März 1967 beschlossenen Nomenklatur bestätigt.

Die für die Ausarbeitung und Prüfung der Industriepreise verantwortlichen WB bzw. Kombinate haben den staatlichen Organen ihre Einzelpreisvorschläge vorzulegen.

2. Erhebung einer Produktionsfondssteuer zur Stimulierung einer effektiveren Nutzung der betrieblichen produktiven Fonds

- 2.1. Zur wirksamen Stimulierung einer effektiveren Nutzung der betrieblichen produktiven Fonds haben Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie private Betriebe, die für ihre hergestellten Erzeugnisse und Leistungen Preise aus planmäßigen Industriepreisänderungen bzw. Preise der Industriepreisreform (nachfolgend als Industriepreise bezeichnet) erzielen, ab dem Jahre 1971 eine Steuer in Abhängigkeit von der Höhe der betrieblichen produktiven Fonds (Produktionsfondssteuer) zu entrichten.

Die Produktionsfondssteuer beträgt 6 % der betrieblichen produktiven Fonds. Der Minister der Finanzen kann in Übereinstimmung mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise sowie dem Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie die Produktionsfondssteuer für Betriebe mit bestimmten Erzeugnissen oder Leistungen anderweitig festsetzen.

Unterschreitet die Fondsrentabilität des Betriebes* im Jahre 1971 vor Erhebung der Produktionsfondssteuer 12 %, wird die Produktionsfondssteuer in Höhe des Betrages erhoben, der die Fondsrentabilität von 6 % übersteigt. In diesen Fällen ist der Prozentsatz der Produktions-

* Gewinn des Betriebes im Verhältnis zum Gesamtbetrag der betrieblichen produktiven Fonds